

Spezielle *Wohnsinn!*-Bestimmungen zum Mietvertrag

Die nachfolgenden Bestimmungen sind integrierter Bestandteil des Mietvertrages. Der Mietvertrag wird rechtsgültig mit der Einzahlung des gemäss Vertrag fälligen Eigenkapitals.

Grundsatz der Selbstverwaltung

Gemäss ihren Statuten und Reglementen und weiteren Regeln überlässt die *Genossenschaft Wohnsinn!* ihre Liegenschaften den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Selbstverwaltung in weitgehender Eigenverantwortung.

Die Mieterin oder der Mieter verpflichtet sich, an den Verwaltungsaufgaben mitzuwirken und die Bestimmungen der *Wohnsinn!*-Statuten und der *Wohnsinn!*-Regelungen einzuhalten.

Mietzinse

Die Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich setzt für die subventionierten Wohnungen die höchstzulässigen Mietzinse nach dem Grundsatz der Kostenmiete fest. Sie kann Mietzinspläne festlegen. Diese sollen Vermieterin und Mieter über die voraussichtliche Entwicklung der Mietzinse informieren (Kostenplan). Die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Anfechtung missbräuchlicher Mietzinse gelten nicht für Wohnräume, die von der öffentlichen Hand gefördert und deren Mietzinse durch eine Behörde kontrolliert werden (Art. 253 b Abs. 3 OR). Es besteht somit keine Formularpflicht für Anfangsmiete und Mietzinserhöhungen von subventionierten Wohnungen.

Mitgliedschaft

Alle erwachsenen Mieterinnen und Mieter sind verpflichtet, der Genossenschaft *Wohnsinn!* beizutreten. Davon ausgenommen sind die volljährigen, in Ausbildung stehenden Kinder der Mieterinnen und Mieter.

Horgen, 17.3.2008/ML